

Bekanntmachung der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Wasserbehörde

Ökologische Sanierung Zierower Bach Gemeinde Zierow

Die Gemeinde Zierow beabsichtigt Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie am Zierower Bach als Gewässer II. Ordnung durchzuführen. Vorhabensträger der Maßnahme ist der Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg.

Die geplanten Maßnahmen am Zierower Bach umfassen die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit durch Rückbau von Bauwerken sowie teilweise Neuprofilierungen und Strukturverbesserungen einschließlich der Anlage von Sandfängen. Die Planungen beziehen sich auf den Unterlauf des Zierower Baches bis zur Mündung in die Ostsee auf einem Gewässerabschnitt von 1,5 km. Im Zuge des Bachverlaufes sind mehrere Durchlässe sowie ein Ab-schlagsbauwerk für den Schlossteich mit zu erneuern.

Die Maßnahme stellt einen Gewässerausbau gem. § 68 WHG dar. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg hat im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zu § 1 Abs.1 Nr. 1 UVPG durchgeführt.

Durch die Lage des Standortes in einem rechtlich besonders geschützten Bereich gem. Anlage 3 UVPG, Pkt. 2.3 war die Vorprüfung in zwei Stufen durchzuführen. Entscheidungsrelevant für die Beurteilung waren folgende Kriterien:

- Von dem Vorhaben sind keine im Sinne des UVPG erheblichen Umweltauswirkungen abzuleiten.
- Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung mit den Erhaltungszielen von Natura 2000 Gebieten wurde das Vorhaben als verträglich bewertet. Eine Natura- 2000-Verträglichkeitsprüfung weist darüber hinaus aus, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des SPA Gebietes 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ zu erwarten sind. Es wird dargestellt, dass die Lebensraumqualität für Vogelarten mit Umsetzung der Maßnahme gesteigert wird.
- Eingriffe in das GgB DE 1934-302 „Wismarbucht“ und des SPA-Gebietes 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ können bei der Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen, z.B. „Sicherung von Habitaten durch Auspflocken“ ausgeschlossen werden.
- Eine Beeinträchtigung von Waldflächen wird ausgeschlossen.
- Ggf. geringfügige Schädigungen geschützter Biotope sind nicht erheblich.
- Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind räumlich eng auf die Maßnahmestandorte begrenzt und bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen (bauzeitliche Einschränkung) und ökologischer Baubegleitung während der gesamten Baumaßnahmen als nicht erheblich einzustufen.
- Der Eingriffsbereich wird durch vielfältigere Biotopstrukturen infolge der naturnahen Gewässerumgestaltung aufgewertet.

Die Prüfung unter Berücksichtigung der ausgeführten Schutzkriterien der Anlage 3 UVPG sowie spezifischer Standortgegebenheiten hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen waren.

Ergebnis der Vorprüfung: Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde entscheidet über den Antrag entsprechend den bestehenden wasserrechtlichen Gesetzesvorschriften.

Weiss
Landrätin